



Verordnung

der Gemeinde Sibratsgfall über die Einhebung der Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung von Sibratsgfall hat in ihrer Sitzung vom 14.02.2005 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Tourismusgesetz, LGBI. Nr. 86/1997 i.d.g.F., in der Gemeinde Sibratsgfall die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

§ 1

Allgemein

(1) Die Gemeinde Sibratsgfall hebt zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen eine Abgabe, im folgenden die Gästetaxe genannt, ein.

(2) Den Inhabern von Beherbergungsbetrieben wird eine Ausfertigung der Taxordnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht von der Abgabepflicht nach § 3 dieser Verordnung befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht befreit sind:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, die beim im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- c) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- e) Chauffeure einer Busreisegruppe mit mindestens 20 Personen und Reiseleiter einer Reisegruppe mit mindestens 35 Personen;

f) Personen, die zum im Gemeindegebiet ansässigen Unterkunftsgeber nicht verwandt sind, sofern sie aus sozialen Gründen (Freund/in, Lebensgefährte/in) unentgeltlich übernachten.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde (Tourismusbüro) nachzuweisen.

§ 4 Pauschalierungen

(1) Für Abgabepflichtige, die ein Ferienheim betreiben, das nur während der Ferien benutzt wird, ist die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.

(2) Der Pauschalbetrag ist für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen zu bemessen.

(3) Wenn die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich abweichen, ist der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern.

(4) Im Falle einer Pauschalierung finden die Bestimmungen des § 6 keine Anwendung.

§ 5 Ausmaß

Die Gästetaxe wird alljährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung für das gesamte Gemeindegebiet und während des gesamten Jahres festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuhoben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde (Tourismusbüro) bis spätestens zum 15. des Folgemonats nach Abreise des Gastes Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung ist durch Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Meldezettels vorzunehmen. Von Seiten der Gemeinde (Tourismusbüro) erfolgt die Vorschreibung aufgrund der gemeldeten Nächtigungen, unter Berücksichtigung der Befreiungen nach § 3 Abs. 1.

(4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

(6) Für die Rechnungslegung sind die von der Gemeinde Sibratsgfall ausgegebenen Meldezettel zu verwenden.

§ 7

Abgabenverfahren

Soweit die in der Taxordnung erwähnten Vorschriften nichts Näheres bestimmen, gelten die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (AbgVG), LGBI. Nr. 23/1984 i.d.g.F.

§ 8

Strafen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000 ist von der Bezirkshauptmannschaft zu betrafen, wer

- a) vorsätzlich von öffentlichen Einrichtungen in einer den Interessen des Tourismus nachteiligen Weise Gebrauch macht oder sie mißbraucht;
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig Maßnahmen zur Förderung des Tourismus beeinträchtigt;
- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig auf andere Weise als nach lit. a und b, insbesondere durch unwahre mündliche oder schriftliche Behauptungen oder bildliche Darstellungen, den Tourismus wesentlich schädigt oder gefährdet;
- d) seinen Gästen auf deren Verlangen hin keine Einsicht in die Taxordnung gewährt.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 hat nicht zu erfolgen, wenn das Verhalten den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Schriftliche oder bildliche Darstellungen, die den Gegenstand einer Übertretung nach Abs. 1 lit. b und c bilden, sind für verfallen zu erklären.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Diese Taxordnung tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Taxordnung vom 01.03.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister: